

UNION DES RÉPUBLIQUES SOVIÉTIQUES SOCIALISTES,
FINLANDE.

Traité de paix; signé à Moscou, le 12 mars 1940.*)

Copie officielle.

Traduction allemande.

Friedensvertrag zwischen der UdSSR. und der
Republik Finnland.

Von dem Wunsch geleitet, die zwischen beiden Ländern entstandenen Feindseligkeiten einzustellen und dauerhafte Friedensbeziehungen herzustellen, und in der Überzeugung, dass die Festsetzung genauer Bedingungen für die Sicherstellung der gegenseitigen Sicherheit, darunter auch der Sicherheit der Städte Leningrad und Murmansk sowie der Murmanskener Eisenbahn, im Interesse der beiden vertragschliessenden Parteien entspricht, haben das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR. und der Präsident der Finnischen Republik andererseits es für nötig befunden, zu diesem Zweck einen Friedensvertrag zu schliessen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt

das Präsidium des Obersten Rats der UdSSR.:

den Präsidenten des Rats der Volkskommissare der UdSSR.
und Aussenkommissar Wjatscheslaw Michailowitsch
Molotow,

das Präsidialmitglied des Obersten Sowjets der UdSSR. An-
drei Alexandrowitsch Shdanow und
Brigadekommandeur Alexander Michailowitsch
Wassilewski;

der Präsident der Republik Finnland:

den Präsidenten des Ministerrats der Republik Finnland
Risto Ryti,
Minister Juho Kusti Paasikivi,
General Karl Rudolf Walden und
Professor Väjne Vojonmaa.

Die genannten Bevollmächtigten sind nach gegenseitiger Vorlage ihrer Vollmachten, die als in gehöriger Form und in voller Ordnung abgefasst befunden wurden, über folgendes übereingekommen:

*) L'échange des ratifications a eu lieu à Moscou, le 20 mars 1940.

Artikel I.

Die Feindseligkeiten zwischen der Sowjetunion und Finnland werden sofort eingestellt in einer Weise, die in dem dem vorliegenden Vertrag beigefügten Protokoll vorgesehen ist.

Artikel II.

Die Staatsgrenze zwischen der UdSSR. und der Republik Finnland wird auf einer neuen Linie festgesetzt, nach der die ganze Karelische Landenge mit der Stadt Wiborg (Viipuri) und dem Wiborger Meerbusen mit den Inseln, ferner die westliche und nördliche Küste des Ladogasees mit den Städten Keksholm, Sortavala und Suojärvi, eine Reihe von Inseln im Finnischen Meerbusen; das Gebiet östlich von Markjärvi mit der Stadt Kuolajärvi, ein Teil der Fischerhalbinsel und der Halbinsel Sredny in den Bestand der UdSSR. gemäss der dem vorliegenden Vertrag beigefügten Karte*) eingegliedert wird. Eine genauere Beschreibung der Grenzlinie wird durch eine gemischte Kommission aus Vertretern der vertragschliessenden Parteien vorgenommen werden. Die Kommission muss binnen 10 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages an, gebildet werden.

Artikel III.

Beide vertragschliessenden Parteien übernehmen die Verpflichtung, sich jedweden Angriffs auf die andere Partei zu enthalten und keinerlei Bündnisse abzuschliessen bzw. an Koalitionen teilzunehmen, die gegen eine der vertragschliessenden Parteien gerichtet sind.

Artikel IV.

Die Republik Finnland erklärt sich einverstanden, die Halbinsel Hanko und das anliegende Seegebiet mit einem Radius von 5 Meilen südlich und östlich und von 3 Meilen westlich und nördlich von dieser sowie eine Reihe von anliegenden Inseln für 8 Millionen Finnmark jährlich auf 30 Jahre gemäss der beiliegenden Karte an die Sowjetunion zu verpachten, um dort einen Kriegsflottenstützpunkt zu errichten, der in der Lage ist, den Eingang in den Finnischen Meerbusen gegen eine Aggression zu schützen, wobei zum Zwecke des Schutzes des Flottenstützpunktes der Sowjetunion das Recht eingeräumt wird, auf eigene Kosten die nötige Anzahl von Land- und Luftstreitkräften dort zu unterhalten.

Die finnische Regierung wird innerhalb 10 Tagen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages an alle ihre Truppen von der Halbinsel Hanko zurücknehmen. Die Halbinsel Hanko geht zusammen mit den anliegenden Inseln in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Artikel des Vertrages in sowjetische Verwaltung über.

Artikel V.

Die UdSSR. verpflichtet sich, ihre Truppen aus Petsamo, das gemäss dem Friedensvertrag von 1920**) freiwillig von Finnland an den Sowjetstaat abgetreten worden war, zurückzuziehen.

*) Non reproduite.

**) Traité du 14 octobre 1920; N.R.G. 3 s. XII, p. 37.

Finnland verpflichtet sich, wie das im Friedensvertrag von 1920 vorgesehen war, in den Gewässern seiner Eismeerküste, keine Kriegsschiffe und keine anderen bewaffneten Schiffe zu halten mit Ausnahme von bewaffneten Schiffen mit einer Wasserverdrängung von weniger als 100 Tonnen, die Finnland ohne Einschränkung haben darf, und nicht mehr als 15 Kriegs- und sonstige bewaffnete Schiffe zu unterhalten, deren Tonnage 400 Tonnen je Schiff nicht übersteigen darf.

Finnland verpflichtet sich, wie das in demselben Vertrag vorgesehen war, in den genannten Gewässern keine U-Boote und bewaffneten Flugzeuge zu halten.

In gleicher Weise verpflichtet sich Finnland, wie das in dem gleichen Vertrag vorgesehen war, an dieser Küste keine Kriegshäfen, Kriegsflottenbasen und Kriegsremontewerkstätten in einem grösseren Umfang zu errichten, als dies für die obenerwähnten Schiffe und ihre Bewässerung nötig ist.

Artikel VI.

Der UdSSR. und ihren Staatsbürgern wird, wie das im Verträge von 1920 vorgesehen war, das Recht des freien Transitverkehrs durch das Petsamo-Gebiet nach Norwegen und zurück eingeräumt, wobei der Sowjetunion im Petsamo-Gebiet das Recht gewährt wird, Konsulate einzurichten.

Frachten, die über das Petsamo-Gebiet aus der Sowjetunion nach Norwegen befördert werden, sowie Frachten, die über das gleiche Gebiet aus Norwegen nach der Sowjetunion transportiert werden, sind von der Durchsicht und Kontrolle befreit, mit Ausnahme der Kontrolle, die zum Zwecke der Regelung des Transitverkehrs notwendig ist, und unterliegen nicht dem Zoll, Transit- oder sonstigen Gebühren.

Die obenerwähnte Kontrolle der Transitfrachten ist nur in der Form zulässig, wie sie in solchen Fällen gemäss den Gepflogenheiten des internationalen Verkehrs angewandt wird.

Sowjetbürger, die über das Petsamo-Gebiet nach Norwegen und aus Norwegen in die Sowjetunion reisen, geniessen auf Grund der von den zuständigen Sowjetorganen ausgestellten Pässe das Recht der freien Transitdurchfahrt.

Sowjetische nicht bewaffnete Flugapparate haben unter Einhaltung der geltenden allgemeinen Bestimmungen das Recht, einen Luftverkehr zwischen der Sowjetunion und Norwegen über Petsamo zu unterhalten.

Artikel VII.

Die Finnische Regierung räumt der Sowjetunion das Recht des Transits von Waren zwischen der Sowjetunion und Schweden ein. Im Interesse einer Entwicklung dieses Transits auf dem kürzesten Eisenbahnwege erachten es die Sowjetunion und Finnland für notwendig, jeder Teil auf seinem Gebiet, möglichst im Laufe des Jahres 1940 eine Eisenbahn zu bauen, die die Stadt Kandalakscha mit der Stadt Kemijärvi verbindet.

Artikel VIII.

Nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages werden die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschliessenden Parteien wieder aufgenommen. Zu diesem Zwecke werden die vertragschliessenden Parteien in Verhandlungen über den Abschluss eines Handelsvertrages eintreten.

Artikel IX.

Der vorliegende Friedensvertrag tritt gleich nach seiner Unterzeichnung in Kraft und unterliegt einer nachfolgenden Ratifizierung. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird binnen 10 Tagen in Moskau erfolgen.

Der vorliegende Vertrag ist in zwei Originalen in russischer, finnischer und schwedischer Sprache am 12. März 1940 in Moskau abgefasst.

V. Molotov.

A. Zdanov.

A. Vasilevskij.

Risto Ryti.

J. K. Paasikivi.

R. Walden.

Väinö Voionmaa.

Protokoll zum Friedensvertrag zwischen der Sowjetunion und Finnland vom 12. März 1940.

1. Die Kriegshandlungen werden beiderseits am 13. März um 12 Uhr Leningrader Zeit eingestellt.
2. Von der festgesetzten Stunde der Einstellung der Kampfhandlungen an wird zwischen den Stellungen der vordersten Truppenteile eine neutrale Zone von 1 Kilometer festgesetzt, wobei im Laufe des ersten Tages der Truppenteil der Seite um 1 km zurückgezogen wird, der gemäss der neuen Staatsgrenze sich auf dem Gebiet der anderen Seite befindet.
3. Die Zurückziehung der Truppen hinter die neue Staatsgrenze und das Nachrücken der Truppen der anderen Seite zu dieser beginnt am 15. März 1940 um 10 Uhr auf der ganzen Linie der Grenze vom Finnischen Meerbusen bis Lieksa und am 16. März um 10 Uhr nördlich von Lieksa. Die Zurückziehung erfolgt in Tagesmärschen von mindestens 7 km, wobei das Vorrücken der Truppen der anderen Seite in der Weise erfolgt, dass die Entfernung zwischen der Nachhut der zurückgehenden Truppen und der Vorhut der zur neuen Grenze vorrückenden Truppen der anderen Seite mindestens 7 km beträgt.
4. Für die Zurückziehung der Truppen auf den einzelnen Abschnitten der Staatsgrenze werden folgende Fristen festgesetzt:
 - a) auf dem Abschnitt von den Quellen des Flusses Tunttajoki, Kuolajärvi, Takala, Ostküste des Sees Joikamjärvi wird die